

sehen, denn man müsse den Umstand beachten, daß der Zeitraum zwischen Idee und Anwendung der Zeitraum der Amortisation aufwendeter Mittel ist.

Dr. P o g o d d a (Institut für Erfinder- und Urheberrecht der Humboldt-Universität) erläuterte die Rechte der Ausländer beim Erwerb von Wirtschaftspatenten in der DDR. Sofern ein ausländischer Patentinhaber an der umfassenden Benutzung der zur Patentierung angemeldeten Erfindung in der DDR interessiert ist, könne der Erwerb eines Wirtschaftspatents durchaus zweckmäßig sein. Der Patentinhaber sei in diesem Fall der Unterstützung bei der umfassenden Verbreitung seiner Erfindung durch die dafür zuständigen Organe sicher und erwerbe einen Rechtsanspruch auf Vergütung in Abhängigkeit von der Höhe des eingetretenen volkswirtschaftlichen Nutzens. Außerdem unterliege das Wirtschaftspatent einer günstigeren Gebührenregelung.

Mit der Gewährleistung der Patentreinheit im internationalen Handelsverkehr durch die Betriebe der DDR beschäftigte sich der wiss. Assistent S o m m e r. Er bezeichnete als „patentrein“ solche Konstruktionen, Maschinen oder Produktionsverfahren, die nicht unter die Wirkung fremder Patente fallen, und hob hervor, daß die Patentreinheit einen relativen Charakter habe und als eine Komponente der Marktfähigkeit eines Erzeugnisses angesehen werden müsse. Er gab ferner einen Überblick darüber, wie nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen die Patentreinheit angesichts der komplizierten Probleme beim Export in andere Länder innerstaatlich gewährleistet wird. Im übrigen sei die Tatsache, daß die Betriebe der DDR sowohl im In- als auch im Ausland nur in geringer Anzahl in Patentverletzungsstreitigkeiten verwickelt werden, ein sichtbarer Ausdruck der prinzipiellen Konzeption des sozialistischen Rechtsstaates.

*

Mit seinen Ausführungen zum Thema „Tendenzen und Pläne der weiteren Entwicklung der internationalen Abkommen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes“ leistete der Generalsekretär der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz (AIPPI), Patentanwalt Dr. B l u m (Zürich), den Hauptbeitrag des zweiten Konferenztages. In überaus instruktiver Weise zeigte er sowohl die Tendenzen der Zersplitterung der PVÜ durch den Abschluß regionaler Sonderabkommen (z. B. das im Rahmen der EWG geplante „europäische“ Patent) als auch die auf eine Stärkung dieser völkerrechtlichen Grundlagen gerichteten Bemühungen (z. B. durch den Beitritt der Sowjetunion zur PVÜ im Jahre 1965). Ausführlich sprach Blum über die Tätigkeit der UNO in Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes, über die verschiedenen Staatengruppierungen und deren Projekte des internationalen gewerblichen Rechtsschutzes (Benelux-Staaten, skandinavische Staaten, EWG, amerikanische Übereinkünfte, RGW-Länder, Inter-Commonwealth Arrangements, Organisation Commune Africaine et Malgache usw.), über die Probleme der Entwicklungsländer und den Plan einer neuen einheitlichen Weltorganisation für das geistige Eigentum. Vor allem kam es Blum offensichtlich darauf an, die PVÜ als das zwar entwicklungsbedürftige, aber nach wie vor geeignete Instrument für die internationale Zusammenarbeit herauszustellen.

Dr. W i n k l b a u e r (Institut für Erfinder- und Urheberrecht der Humboldt-Universität) befaßte sich in seinem Diskussionsbeitrag mit der Stellung des zukünftigen EWG-Patentrechts im Rahmen der PVÜ. Im Zusammenhang mit einer Analyse des Vorentwurfs eines Abkommens über ein europäisches Patentrecht wandte er sich der Frage zu, ob die EWG-Staaten, die alle Mitglieder der PVÜ sind, ihre Verpflichtungen als Verbandsländer gegenüber den arideren Mitgliedstaaten der PVÜ bei Inkrafttreten eines EWG-Patentabkommens

erfüllen wollen. Winklbauer wies nach, daß die zweite Variante des erwähnten Vorentwurfs, wonach der Erwerb „europäischer“ Patente auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten des EWG-Patentabkommens beschränkt ist, den Art. 2 und 15 der PVÜ widerspricht, und knüpfte daran die Schlußfolgerung, daß die objektiv notwendige Internationalisierung von Forschung, Entwicklung und gewerblicher Verwertung erfinderischer Ergebnisse die bewährten Prinzipien der PVÜ nicht beseitigen dürfe.

Dr. K u n z von der Tschechoslowakischen Akademie der Wissenschaften sprach zu Problemen des internationalen Privatrechts bei der Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse und im internationalen Handel. Er erörterte drei Gruppen von Rechtsproblemen mit internationalen Elementen: Erstens die Begründung subjektiver Rechte und die Frage, nach welchem Recht diese Begründung zu beurteilen sei; zweitens die Verletzung dieser erworbenen Rechte; drittens den Bereich der relativen Rechte, die auf Grund von Verträgen entstehen, also die Fragen, nach welchem Recht die Form des Vertrages beurteilt werden und nach welchen Gesichtspunkten welches Recht auf den Vertrag selbst Anwendung finden müsse. Zu den Fragen, die im Interesse der Praxis alsbald wissenschaftlich geklärt werden müßten, zählte Kunz u. a. den Rechtscharakter des Know-how, die Verträge über die Nutzung patentierter Erfindungen und anderer wissenschaftlich-technischer Ergebnisse, die Rechtswahl bei internationalen Lizenzverträgen.

Die Bestimmungen des ungarischen Rechts hinsichtlich ausländischer Lizenznehmer erläuterte Rechtsanwalt Dr. V i d a (Budapest). Der Lizenzvertrag werde in Ungarn erst nach Genehmigung des Außenhandelsministeriums rechtswirksam. In der Praxis würden die Vertragsgrundsätze, an die sich der inländische Vertragspartner zu halten hat, vor Vertragsabschluß als Direktive bestätigt. Die ausländischen Lizenzgeber machten von den ihnen eingeräumten Kontrollrechten zumeist dann keinen Gebrauch, wenn die vereinbarte Abrechnung regelmäßig erfolgt.

Möglichkeiten der Anwendung von Vertragsmustern als einer Form der Vereinheitlichung in den internationalen Lizenzbeziehungen erörterte Dr. S e i f f e r t (Institut für Erfinder- und Urheberrecht der Humboldt-Universität). Obwohl der Lizenzvertrag in Praxis, Literatur und Rechtsprechung aller Industriestaaten in seinen Grundzügen ausgebildet sei, bestehe beim Abschluß derartiger international-privatrechtlicher Verträge nach wie vor eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Eine Klärung könne nur dadurch erreicht werden, daß der Lizenzvertrag als eigenständiger Vertragstyp im Zivilrecht der einzelnen Staaten gesetzlich geregelt wird und eine entsprechende international einheitliche Spezialregelung dieser Materie erfolgt. Der nächste reale Schritt sei die Ausarbeitung eines Vertragsmusters für internationale Lizenzverträge, z. B. durch die internationale Handelskammer. An Hand der unterschiedlichen Auffassungen von der obligatorischen bzw. dinglichen Natur der Lizenz und dem eigenen Abwehrensanspruch des Lizenznehmers verdeutlichte Seiffert die Vorteile eines internationalen Vertragsmusters. Dessen stufenweise Anwendung könne im Ergebnis zur Ausarbeitung Allgemeiner Bedingungen für den wissenschaftlich-technischen Austausch auf dem Wege der Lizenznahme und Lizenzvergabe führen.

Mit einigen Fragen der Theorie des Lizenzvertrags befaßte sich L i n d e n, wiss. Mitarbeiter am Institut für Zivilrecht der Martin-Luther-Universität Halle. Er hob hervor, daß das Patent als Lizenzgegenstand abgewertet sei und immer mehr technische Komplexe und Fabrikationsprozesse zum Gegenstand von Lizenzverträgen würden. Heutzutage stehe nicht das Rechtsmonopol bzw. die Erteilung der Nutzungslaubnis im Vor-